

3. Liebe und Elternschaft in der modernen Kleinfamilie - und deren Wandel

Was aber ist Familie? Im allgemeinen Verständnis meint Familie heute erst einmal Eltern und ihre Kinder. Referenzfolie von Familie ist in Westeuropa und der Bundesrepublik Deutschland spätestens seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die bürgerliche Kleinfamilie. Im Zuge gesellschaftlichen und sozialen Wandels verliert aber die Antwort auf die Frage, wer und was Familie genau ist und was alles (nicht) Familie sein kann, zunehmend an der bisherigen Selbstverständlichkeit (u.a. Peukert et al. 2018. 2020a,b; Wimbauer et al. 2018).

Ich beschäftige mich knapp mit der bürgerlichen Kleinfamilie oder der modernen Kernfamilie (3.1), weiter mit einigen Aspekten, die diese zu leisten imstande ist oder zumindest verspricht (3.2) und mit dem einen oder anderen ihrer möglichen Fallstricke (3.3). Im Zuge verschiedener Wandlungstendenzen vervielfältigen sich die Erscheinungsformen und das Verständnis von Familie, die theoretisch zunehmend als Herstellungsleistung gefasst wird. Das Kapitel schließt mit einer darauf aufbauenden erweiterten Bestimmung von Familie (3.4).

3.1 Merkmale der bürgerlichen Kleinfamilie und ihre Monopolstellung

Die bürgerliche Kleinfamilie oder die moderne Kernfamilie wird auch als ›Normalfamilienmodell‹ bezeichnet. Sie fand im deutschsprachigen Raum eine nahezu monopolhafte normative Gültigkeit und ihre weiteste empirische Verbreitung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Als dergestaltige ›kulturelle Selbstverständlichkeit‹ (Peuckert 2012: 11) stellt sie die Referenz-

folie für die gegenwärtig beobachtbaren familialen Wandlungsprozesse dar. Wie ist sie formal bestimmt?

Die ›Normalfamilie‹ besteht aus den beiden miteinander verheirateten, gegengeschlechtlichen und heterosexuellen Ehepartner*innen und ihren leiblichen Kindern. Das Personal umfasst also Vater, Mutter und deren ›eigene‹ Kinder. Weiterhin ist die Parsons'sche Geschlechterkomplementarität wesentlich, also die geschlechterdifferenzierende Arbeitsteilung zwischen (Ehe-)Mann und (Ehe-)Frau. Romantische Liebe wird zur einzig legitimen Beziehungsgrundlage zwischen den beiden Erwachsenen: Diese Liebe begründet die lebenslange Bindung der beiden sich lebenslang liebenden Erwachsenen und Elternschaft wird zum Ausdruck und zur höchsten Vollendung eben dieser Liebe (Lenz 2009: 277). Schließlich werden Liebe und Elternschaft durch die Ehe rechtlich abgesichert und institutionell nach innen und außen festgeschrieben. Gesondert zu erwähnen sind zudem vier Aspekte: die biologisch-leibliche Blutsverwandtschaft, die Paar- und Heteronormativität, die Vergeschlechtlichung der Liebe und die institutionell-rechtlich-kulturelle Hegemonialisierung und Normalisierung der modernen Kleinfamilie.

So ist das Kind beziehungsweise sind die Kinder im Idealmodell blutsverwandt, sie wurden von beiden Eltern gezeugt,¹ von der Mutter ausgetragen und von ihr zur Welt gebracht. Biologische,² rechtliche und soziale Elternschaft fallen damit in eins. Dies besagt zugleich, dass das Kind exakt zwei Eltern hat, oder noch exakter: genau eine Mutter und genau einen Vater – auf keinen Fall mehr, aber auch nicht weniger (außer im tragischen Unglücksfall des vorzeitigen Ablebens eines Elternteils). Damit wird Elternschaft unhinterfragt als dyadisch, also paarnormativ, und als zwei- wie gegengeschlechtlich, also als heterosexuell und heteronormativ, vorgestellt.

1 Üblicherweise im gemeinsamen Geschlechtsverkehr. Adoptierten Kindern haftet daher gewissermaßen der größte Makel an; von der Familiensoziologie als ›Stiefkinder‹ bezeichneten, nicht leiblichen Kindern eines Elternteils der zweitgrößte, wenn man denn eine Reihung anzustellen geneigt ist. Ebenfalls als mangelhaft und defizitär erscheint, wenn auch für Außenstehende und Institutionen weniger sichtbar, die Inseminationsfamilie, die reproduktionstechnologischer Hilfe zu ihrer Entstehung bedurfte. Auch heute noch ist eine solche Defizitorientierung mit Blick auf Inseminationsfamilien durchaus verbreitet, etwa Funcke (2019).

2 Zur begrifflichen Präzisierung von biologischer Elternschaft und weiteren Formen von Elternschaft siehe Peukert et al. (2018) und Kapitel 3.4.

Romantische Liebe oder jedenfalls ihre Idee wurde im Laufe der Zeit zum einzig legitimen und zum höchst wirkmächtigen kulturellen Unter- oder Überbau und zur grundlegenden Fundierung der Elternbeziehung und der Familie. Erst auf dieser Basis des »ungeheuren Kulturerfolg[s]« (Tyrell 1987: 591) der romantischen Liebe konnte somit die bürgerliche Kleinfamilie ihren ebenfalls ungeheuren Kulturerfolg feiern.

Warum sich die romantische Liebe genau in dieser und nicht in einer anderen Beziehungsform Ausdruck verschaffte, wird funktionalistisch mit den gesellschaftsstabilisierenden Funktionen der Kleinfamilie erklärt. Ungleichheitssoziologisch, konflikttheoretisch und feministisch argumentiert, dient dies eher der Stabilisierung der geschlechter- und anderweitig ungleichen Machtverhältnisse. Gerade die Vergeschlechtlichung der romantischen Liebe entgegen ihrer theoretischen Egalität und Androgynität (siehe Kapitel 2) steht dahingehend im Kreuzfeuer der Kritik. Im Zuge der mit der »Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben« (Hausen 1976) einhergehenden »Polarisierung der Geschlechtscharaktere« (ebd.) sowie der »Feminisierung« der Liebe geriet die Liebe in den Zuständigkeitsbereich von Frauen, während Männer von den kostenlos erbrachten und zu erbringenden Liebesdiensten profitiert(en). Doch nicht nur die Gattenliebe als romantische Liebe entstand und wurde zur (höchsten) Angelegenheit von und für Frauen. Auch die Hausfrau wurde damals erfunden: Erst im Zuge der Herausbildung der romantischen Liebe und der heimisch-häuslichen Sphäre, ausgehend vom frühindustriellen Bürgertum, kam es zur »Entstehung der Hausarbeit im Kapitalismus« (Bock/Duden 1977), die den (Haus-)Frauen zugeordnet wurde. Auch die Kindheit entstand erst in der sogenannten »Neuzeit«, so etwa Philippe Ariès (1975 [1960]), als eigenständige Lebensphase – was wiederum gesonderte Sorgepersonen für die Kinder erforderlich macht. Somit wurde, wiederum zuerst im Bürgertum, die spezifische Form der uns heute bekannten Mutterliebe erfunden, wie zuerst Elisabeth Badinter (1981 [1980]) auf Frankreich bezogen und später Yvonne Schütze (1991) für Deutschland herausgearbeitet haben. Das Deutungsmuster der Mutterliebe, so in aller Kürze, umfasst die einseitige und absolute Liebe der Mutter zu ihrem Kind oder ihren Kindern. Nach ihrem normativen Gehalt ist sie bedingungslos und fordert notfalls auch die Selbstaufgabe der Mutter, wenn das Wohl und Wehe ihres Kindes auf dem Spiel stehen. Mit dem Mythos Mutterliebe sei daher, so Kritiker*innen, die Unterdrückung von Frauen (spezifisch: von Müttern) bis hin zu ihrer vollkommenen Selbstaufgabe besiegelt oder allermindest ihre Festschreibung auf die unbedingte Sorge

für ihre Kinder.³ Erst auf Grundlage dieses Mutterliebe-Mythos konnte auch das Negativbild der Rabenmutter entstehen.⁴ Hingegen ist das Kulturmuster ›Vaterliebe‹ (allenfalls die Vaterlandsliebe) ebenso unbekannt wie der Begriff eines ›Rabenvaters‹.⁵

Schließlich ist die bürgerliche Kleinfamilie – mitsamt ihren geschlechterdifferenzierenden Ungleichheiten und als ungleiches Anerkennungsverhältnis – umfassend institutionell festgeschrieben und vielfältig abgesichert. Insbesondere wurde und wird sie weiterhin durch das Grundgesetz sowie durch das Bürgerliche Gesetzbuch,⁶ in der Sozialgesetzgebung, dem Familien- und Steuerrecht und durch andere rechtliche Regelungen festgeschrieben, gefördert und zumeist auch privilegiert. Mehr noch, der gesamte liebesfundierte, hetero- und paarnormative Normalfamilienkomplex ist umfassend institutionell abgesichert, wie bereits bei den Ausführungen zur Hetero-, Mono-, Paar- und Amatonormativität dargelegt. Nach Judith Butler erscheint dies als notwendig:

»Verwandtschaftsformen, die von normativen, dyadischen, heterosexuell fundierten und durch das Ehegelöbnis abgesicherten Familienformen abweichen, gelten nicht nur als gefährlich für das Kind, sondern auch für die vermeintlich natürlichen und kulturellen Gesetze, die, wie es heißt, die menschliche Intelligibilität aufrechterhalten.« (Butler 2009: 171)

Alternative soziale und emotionale Unterstützungssysteme wie Freundschaften bleiben damit (weitgehend) unsichtbar und nicht anerkennbar, weil sie der romantischen Zweierbeziehung und der Kleinfamilie gefährlich werden könnten. Butler konstatiert entsprechend ein großes Beharrungspotential der

3 Für einen prägnanten Überblick zu Deutungsmustern über Mutterschaft siehe Speck (2019).

4 Ein Begriff und ein Deutungsmuster, die in vielen anderen Sprachen als dem Deutschen nicht existieren.

5 Während hingegen der ›abwesende Vater‹ in Psychotherapie, Familien- und Geschlechterforschung zwar eine bekannte Figur ist, die beruflich bedingte väterliche Abwesenheit aber ein genuiner Bestandteil des Ernährermodells ist.

6 Insbesondere Artikel 6 des Grundgesetzes, der Ehe und Familie schützt, und die Paragraphen 1589 (Verwandtschaft), 1591 (Mutterschaft), 1592 bis 1600 (Vaterschaft, Abstammung) (u. a. auch Peukert et al. 2018: 322), 1601 bis 1614 (Unterhalt), die folgenden Paragraphen zu Namensrecht, Sorgerecht, Einstandspflichten, Beistands- und Rückspflicht und weitere Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

überkommenen Verwandtschaftsregelungen – auch wenn dieses Beharrungspotential seit 2009 doch in einigen Ländern und in einigen Punkten etwas aufgeweicht wurde:

»Anstelle einer Änderung der Bedingungen für Verwandtschaft und für individuelle oder gemeinsame Rechte, Kinder zu bekommen, zu adoptieren oder rechtmäßig gemeinsam zu erziehen, wird die symbolische Zulassung der Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaften in einigen Kontexten den Vorzug erhalten.« (Butler 2009: 171)

Zusammenfassend ist die geschlechterungleiche bürgerliche ›Normalfamilie‹ also biologisch und biologistisch fundiert, sie wird als solche institutionalisiert und dabei naturalisiert und normalisiert. Blutsverwandtschaft ist dabei maßgeblich, während Wahlverwandtschaften jenseits der romantischen Liebe nicht möglich sind. Die Bindung der Eltern sowie der Eltern und der Kinder aneinander ist dabei lebenslang und unauflöslich gedacht, ebenso die dauerhafte Verantwortung füreinander – die Familie ist damit die zentrale Einstands- und Solidargemeinschaft. Sie ist gemäß dem Subsidiaritätsprinzip auch sozialstaatlich die erste Adresse, falls ein Familienmitglied von verschiedenen Wechselfällen des Lebens ereilt wird.⁷ Erst wenn die familiäre Unterstützung nicht ausreicht oder nicht geleistet werden kann, kommen andere staatliche Instanzen ins Spiel.

3.2 ›Funktionen‹ und Versprechen der modernen Kleinfamilie

Da es hier nicht zentral um die Kleinfamilie geht, sondern um die (romantische) Liebe (die gegenwärtig aneinander gekoppelt sind), werden die Ausführungen hier knapp gehalten. Vieles dessen, was die Kleinfamilie in Aussicht stellt, entspricht den Versprechen der romantischen Paarbeziehung, da letztgenannte ein wesentlicher Teil der Normalfamilie ist. Die bürgerliche Kleinfamilie stellt darüber hinaus noch Weiteres in Aussicht. Lange Zeit hat sich die Familiensoziologie sogar nur mit der Familie (und der Ehe als ihrem Vorläufer) beschäftigt und so gut wie nicht mit der (Liebes-)Paarbeziehung.

7 Außer jene Wechselfälle, die (teil)versichert sind, wie gegebenenfalls Arbeitslosigkeit, Unfall, Krankheit, Alter (Rente/Pension). Bei Armut hingegen gilt das Subsidiaritätsprinzip, ebenso bei Krankenfürsorge oder wenn die Rente nicht vorhanden ist oder nicht reicht. Andere Wechselfälle sind gar nicht versichert, etwa Einsamkeit.

So stehen die Vorzüge der modernen, zweigeschlechtlichen Kleinfamilie im Zentrum der familiensoziologischen Ausführungen von Talcott Parsons (etwa Parsons/Bales 1955), einem Gründervater des Strukturfunktionalismus. Gleiches gilt für die strukturelle Familiensoziologie. Schließlich beschäftigt sich die klassische deutschsprachige Familiensoziologie seit der Nachkriegszeit vornehmlich damit. Auch in der Psychoanalyse Freud'scher Provenienz (und der strukturalen Familiensoziologie) kommt der ödipalen Triade – bestehend aus Vater, Mutter, Kind – eine herausragende Bedeutung zu. Auch in klassischen Sozialisierungstheorien nimmt die (funktionierende) Kleinfamilie schließlich eine herausragende Stellung ein.

›Klassische‹ familiensoziologische Funktionen

Das eben genannte Charakteristikum der Familie als zentrale Solidargemeinschaft und als unlösbare Verbindung wird auch in der klassischen Familiensoziologie hervorgehoben. So nennt Rosemarie Nave-Herz in ihren zahlreichen Publikationen drei »Universalien«, also »Grundmuster« an Funktionen, die die Familie erfüllt. Anders ausgedrückt: Nach ihrem Familienbegriff umfasst das, was universell als Familie gelte, folgende drei Merkmale (zitiert nach Nave-Herz 2018: 1060, wo sie auf Nave-Herz/Markefka 1989 verweist): Erstens die »biologisch-soziale Doppelnatur«, also »die Übernahme der biologischen und sozialen Reproduktions- und Sozialisierungsfunktion« (ebd.), sprich: das Zeugen und Gebären sowie das Aufziehen und Erziehen des Nachwuchses. Hinzu kommen weitere gesellschaftlich erforderliche Aufgaben, welche kulturell variieren können (ebd.). Zweitens die »Generationsdifferenzierung«, also das Vorhandensein unterschiedlicher Generationen wie »Urgroßeltern/Großeltern/Eltern beziehungsweise Mutter oder Vater/Kinder« (ebd.). Drittens »das zwischen ihren Mitgliedern bestehende spezifische Kooperations- und Solidaritätsverhältnis, aus dem heraus die jeweiligen Rollendefinitionen festgelegt sind« (ebd.).

In und durch die Familie reproduziert sich also die Gesellschaft, und in der Familie werden die nachkommenden Mitglieder zu gesellschaftsfähigen Menschen erzogen und sozialisiert. Zudem, auch das wurde schon mehrfach genannt, besteht eine hohe wechselseitige Verpflichtung, Solidaritäts- und (Für-)Sorgenorm.

Glücksversprechen der Familie

Neben Reproduktion, Sozialisation und Solidarität, die besonders für die Gesellschaft vorteilhaft und funktional sind, verspricht die Kleinfamilie auch den Einzelnen sehr Angenehmes und Erstrebenswertes. Sie stellt in Aussicht, ein Ort der Rekreation zu sein, der Erholung und der Gemeinsamkeit. Mehr noch: Sie imaginiert, der schon benannte heimatliche, sichere Hafen zu sein in einer ansonsten kalten, herzlosen, gefährlichen, brutalen, gar sinnlosen (Arbeits-)Welt. Hier gehe es um Einzigartigkeit, Ganzheitlichkeit und Bedürfnisorientierung im ›Privaten‹ versus Austauschbarkeit, Fragmentierung und Entfremdung im ›Öffentlichen‹. Bodenloser, weil familienloser, Einsamkeit und Sinnlosigkeit stehen den einzelnen Familienmitgliedern im Idealbild von Familie die uneingeschränkte Liebe und Zuwendung der anderen entgegen, ihre Aufmerksamkeit und Achtsamkeit, Zugehörigkeit, Gemeinschaft und Gemeinsamkeit, Sorge für- und umeinander. Die Kleinfamilie transportiert also, ähnlich wie die Paarbeziehung, ein intersubjektives Heilsversprechen. Sie stellt, kurz gesagt, den Einzelnen in Aussicht, das multiple Unbill der (spät-)modernen Welt zu lindern.

Anders als die Paarbeziehung setzt sich dieses Versprechen zudem im Zeitkontinuum fort, ist doch die Familie anders als die Paardyade mit dem Ausscheiden einer Person nicht automatisch beendet. Mit der Generationenfolge wird die Familie in der Zeit verlängert, fortgeführt – und nicht wenige Eltern betrachten diese Transmission, diese Weitergabe auch eines Teils von ihnen, und ihr Vermächtnis als alles andere als unwesentlich.

Nicht zuletzt gibt es viele Menschen, die Kinder eben um der Kinder Willen – und um alles in der Welt – (haben) möchten. Familie und Kinder (manchmal auch bezeichnet als ›Generativität‹) sind auch weiterhin sehr wichtige mögliche Sinnstifterinnen (u.a. Schnell 2016; Wimbauer/Motakef 2020a: 334). Dieser Punkt ist hier sehr kurz, doch sein Gewicht ist nicht zu unterschätzen. Es können hier nicht alle Gründe für und Motivationen zu einer Familiengründung ausgebreitet werden, zumal dazu zahlreiche

Literatur existiert,⁸ etwa in der deutschsprachigen Familiensoziologie und deren Forschungen über (in der Regel heterosexuelle und paarförmige) Familiengründungen oder in der ›Fertilitätsforschung‹ wie den Studien zum ›Wert von Kindern‹ (Value of Children, VOC)⁹. Dabei unterscheidet Nauck (2001) vereinfacht vier Nutzen von Kindern, deren Bedeutung raumzeitlich variiere: In der Dimension ›Steigerung des physischen Wohlbefindens‹ den ›Arbeitsnutzen‹ und den ›Versicherungsnutzen‹ (beides in gegenwärtigen Gesellschaften des Globalen Nordens nicht mehr von Bedeutung); in der Dimension ›soziale Anerkennung‹ der ›Statuszugewinn‹ und der ›emotionale Nutzen‹ von Kindern (Nauck 2001: 415). Nun ist die ›Theorie der Rationalen Wahl‹ nicht die Theorie der rationalen Wahl des vorliegenden Buches, sondern ein sinnrekonstruktiv-verstehender, geschlechter-, ungleichheits- und heteronormativitätskritischer Ansatz. Aus dieser Perspektive ist es besonders von Interesse und Relevanz, das vierte Motiv, den ›emotionalen Nutzen‹ von Kindern, in den Mittelpunkt zu stellen und genauer auszubuchstabieren.¹⁰

Die Kleinfamilie erfüllt damit also verschiedene gesellschaftliche Reproduktionsfunktionen. Den Einzelnen verspricht sie als Hafen die Liebe, Sorge, Ganzheit und Achtsamkeit, die andernorts nicht (mehr) denkbar seien – und dies für ›immer‹, in ›guten wie in schlechten Tagen‹. Oder zu allermindest stellt sie in Aussicht, nicht mehr allein zu sein. Schließlich ist sie der Ort, an dem Menschen ihren Kinderwunsch um des Kinderwunsches Willen erfüllen.

8 Seit einiger Zeit auch zu ungewollter Kinderlosigkeit, ein verbreitetes und offenbar dringliches Phänomen. Nach Angabe des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Jugend und Senioren unter Berufung auf BMFSFJ (2014) habe fast jedes zehnte Paar zwischen 25 und 59 Jahren einen unerfüllten Kinderwunsch (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/schwangerschaft-und-kinderwunsch/ungewollte-kinderlosigkeit>, Zugriff 26.1.2020).

9 Dieser Ansatz aus dem Reich der *Rational Choice*-Theorien fragt nach Nutzen und Kosten von Familiengründungen für die Individuen (etwa Nauck 2001). Er ist in der Theorie der sozialen Reproduktionsfunktion verortet und geht mit Siegwart M. Lindenberg (1989) und Adam Smith (1990 [1776]) davon aus, dass die Menschen grundsätzlich zwei Dinge antreiben: Ihr physisches Wohlbefinden und ihre soziale Anerkennung zu maximieren.

10 Allerdings nicht aus einer theoretischen ›Nutzen‹-Perspektive, sondern aus einer kritischen, wissenssoziologisch-hermeneutisch-sinnrekonstruktiven Perspektive. Gleichmaßen geht es auch nicht um ›Kosten‹ von Kindern in einer ökonomischen Logik, sondern eher um Aspekte und Lebensbereiche, die durch die Familiengründung an Relevanz verlieren, weniger oder nicht mehr möglich sind, aber auch um Ängste, Befürchtungen und verhinderte Wünsche.

Wie sehr das Glücksversprechen für die Einzelnen genau – und nur – an die heterosexuelle Kleinfamilie gebunden ist, arbeitet auch Yv E. Nay mit Bezug auf die Arbeiten von Sara Ahmed (2010) heraus. Hiernach liege das

»Glücksversprechen in der normativen Idealisierung einer dauerhaften, romantischen Liebe von heterosexuellen, cisgeschlechtlichen, weißen, nichtmigrantischen Paaren, die ihren Ausdruck in häuslicher Privatheit und schließlich in der Form der leiblich-genetischen Familie findet. Von der Orientierung an diese Glücksversprechen abzuweichen, bedeutet laut Ahmed, das Glück aufs Spiel zu setzen: ›Queer and feminist histories are the histories of those who are willing to risk the consequences of deviation‹ (Ahmed 2010a: 91). Die Konsequenz einer solchen Abweichung ist die Zuschreibung von ›unhappiness‹ (ebd.)« (Nay 2017: 193).

3.3 Von ›Fallstricken‹ und falschen Versprechen der modernen Kleinfamilie

Die Familie gilt entsprechend vielen als Reich der Liebe, als Hort der Harmonie und Garant von Geborgenheit. Klassiker der Philosophie wie Georg Wilhelm Friedrich Hegel und ihn aktualisierend Axel Honneth (u.a. 1992, 2011) oder soziologische Klassiker wie Talcott Parsons und in seiner Folge viele Familiensoziolog*innen sind nur einige Exempel. Sie malen ein harmonisches, im wahrsten Sinne ›Liebe-volles‹, ungleichheits- und konfliktfreies Bild der modernen, auf romantischer Liebe beruhenden privatisierten Kleinfamilie. Wie sich unschwer ausmalen lässt, rief dies zahlreiche Kritiker*innen nicht nur feministischer Provenienz auf den Plan. Schon Gisela Bock und Barbara Duden zeichneten 1977 nach, wie die Liebe seit dem 18. Jahrhundert zur Legitimation der fortan von Frauen ohne Lohn zu leistenden Hausarbeit herangezogen wurde. Liebe ist hiernach ein ideologisches Instrument, um kapitalistische Verwertungsinteressen und die männlich-patriarchale Macht zu sichern und zu stabilisieren, indem Frauen in ihrem Namen unbezahlt die familiale und gesellschaftliche Reproduktion sicherstellen.

Zum Mythos der kleinfamilialen Harmonie

Vierzig Jahre später bezeichnet Tazi-Preve (2017) – wie vor ihr schon einige andere – auch die moderne Kleinfamilie als Mythos. Sie verweist dabei

auf u.a. Fuhs (2007) (zitiert nach Tazi-Preve 2017: 26), der einen Harmonie- und einen Konstanzmythos bezüglich der modernen Kleinfamilie (ebd.) unterscheidet. Den Harmoniemythos entlarvt schon der Familiensoziologe Norbert F. Schneider für die vorindustrielle Familie und die Familie vor ihrer sogenannten Blütezeit in den 1955er bis 1968er Jahren:

»Das Klischee der Familie *als Hort von Harmonie und Glück* kann ebenfalls getrost als Mythos bezeichnet werden. Unter dem Diktat von Knappheit und Not war Familie zumeist nicht der Harmonieraum, zu dem sie bis heute romantisiert wird. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die Familie verbreitet ein Ort von Konflikten, Gewalt und Unterdrückung war, unter der besonders Frauen und Kinder und nach der Hofübergabe auch Alte zu leiden hatten.« (Schneider 2012: 102, Herv.i.O.)

Bis dieser Mythos der familialen Harmonie schließlich den erfolgreichen Eingang in das familiensoziologische Grundlagenwissen fand, war es allerdings ein weiter Weg. Jahrzehntlang war es vor allem die Frauen- und Geschlechterforschung, die beständig den Weg dazu bereitete. Heftige Kritik entzündete sich grundlegend an der Trennung von öffentlich (politisch, vermachtet) und privat (Familie, harmonisch-machtfrei, vorpolitisch), sei doch auch das Private politisch. Zudem wurde beständig Kritik geübt an dem konflikt-, macht- und ungleichheitsfreien strukturfunktionalistischen Familienmodell von Parsons und an seinem ebensolchen Modell der Geschlechterkomplementarität, wonach die Arbeits- und Zuständigkeitsteilung zwischen den Geschlechtern zwar ungleich, aber angeblich gleichwertig sei. Pointiert ausgedrückt, ist all dies eine sozialromantische Verklärung der alles andere als romantischen familialen Verhältnisse.

So zeigte Hausen (1976) früh, wie die Polarisierung der Geschlechtscharaktere erst mit dem Bürgertum und der Industrialisierung entstand, als sich auch die folgenreiche geschlechterdifferenzierende Arbeitsteilung herausbildete und Ehefrauen fortan die »Hausarbeit aus Liebe« (Bock/Duden 1977) zu leisten hatten. Zu der Zeit haben auch Regina Becker-Schmidt und Kolleginnen anhand einer Studie über Fabrikarbeiterinnen das wegweisende Konzept der »doppelten Vergesellschaftung« von Frauen entwickelt. Hiernach werden der kapitalistische Verweisungszusammenhang von Produktions- und Reproduktionsarbeit gesellschaftlich verschleiert und die vorwiegend von Frauen geleistete und kaum anerkannte Hausarbeit und Sorgetätigkeiten unsichtbar gemacht (u.a. Becker-Schmidt/Knapp/Schmidt 1984). Frauen sind hiernach nicht nur doppelt vergesellschaftet, sondern auch doppelt unterdrückt:

In der Erwerbssphäre wie in der abgewerteten häuslichen Sphäre finden sie sich Dank hierarchischer Geschlechterverhältnisse den Männern untergeordnet.

Ein zentraler Kritikpunkt der ungleichen Anerkennungsordnung des Ernährersmodells war und ist zudem die ökonomische Abhängigkeit und weitergehende, früher auch rechtliche Abhängigkeiten der nicht oder nur zuverdienenden Ehefrauen und Mütter von ihren Ehemännern. Darüber hinaus kritisierten Becker-Schmidt et al. (1984), viele andere und u.a. auch Tazi-Preve (2017) die Isolation der Hausfrauen in der patriarchalen Ehe-Paar-Dyade. Zudem ist generell die Kleinfamilie seit dem bürgerlichen Rückzug ins Private gesellschaftlich isoliert. Was in ihrem Inneren passiert, bleibt unsichtbar und vorpolitisch, eine *Black Box*. Nach Tazi-Preve schaffe die gegenwärtige Kleinfamilienkonstellation, oder genauer: die Vater-Mutter-Kind-Triade beziehungsweise die Freud'sche Triangulierung (das ödipale Dreieck), unendliche »Nöte« und »Leid« (Tazi-Preve 2017: 9). Diese äußerten sich unter anderem in »Depressionen, Aggressionen und Suchtverhalten« (ebd.) bei den Menschen. Wie kommt dies zustande?

In dieser Kleinfamilienorganisation mitsamt ihren Abhängigkeitsverhältnissen würden, so Tazi-Preve (2017), emotional und ökonomisch alleingelassene und überforderte, weil alleinerziehende¹¹ oder faktisch alleinerziehende¹², Mütter produziert. Mit der geschlechterdifferenzierenden Aufgabenteilung sei zudem die »Mutterfalle« (ebd.: 39ff.) unausweichlich. Da die Doppelaufgabe und Doppelanforderung an Frauen »Erwerbsarbeit plus Kindererziehung« (also die Becker-Schmidt'sche doppelte Vergesellschaftung) schlicht nicht funktionieren *können* (vgl. auch Wimbauer 2012; Wimbauer/Motakef 2020a), seien Dauererschöpfung und Burnout vorprogrammiert (ebd.; Tazi-Preve 2017). Eine Teilzeiterwerbstätigkeit oder ein Komplettausstieg aus der Erwerbssphäre seien für Frauen auch nicht besser: »Innerhalb der patriarchalen Logik erweisen sich aber alle Optionen als Falle, denn es gibt in ihnen keine menschenwürdige Lösung« (Tazi-Preve 2017: 48). Wesentliche Ursache sei, dass das Kinderaufziehen individualisiert und vergeschlechtlicht ist (also in die Zuständigkeit der Mütter falle), die Arbeitsteilung und Übernahme von

11 Nach Trennung und Scheidung, aber auch wenn der (Ehe-)Mann verstirbt.

12 Wenn der (Ehe-)Mann zwar vorhanden ist, aber sich nicht oder kaum an Sorge- und Hausarbeit sowie Alltagsorganisation beteiligt, wie im klassischen männlichen Ernährersmodell in der Regel der Fall.

Betreuungs- und Erziehungsaufgaben aber von der Politik als ›Wahlfreiheit‹¹³ proklamiert würden (Tazi-Preve 2017: 56).

Väter sind zwar meist nicht durch doppelte Aufgaben bis zum Burnout überfordert, würden aber aufgrund der Notwendigkeit, die ökonomische Existenz der Familie durch Erwerbsarbeit zu sichern, zu abwesenden Vätern oder angesichts vielfältiger Anforderungen zu verunsicherten Vätern (ebd.). Und wenn Väter sorgende Väter sein möchten, sehen auch sie sich angesichts des Erwerbszwangs und von vergeschlechtlichten Zuschreibungen bisweilen davon strukturell abgehalten (u.a. Aunkofer et al. 2019; Wimbauer/Motakef 2020a). Auch Männern fehlt also teilweise ›Wahlfreiheit‹. Für die Kinder schließlich bedeute das Aufwachsen ohne das soziale Korrektiv einer größeren Gemeinschaft, dass sie existenziell auf die alleingelassene und überforderte Mutter sowie auf den allzu oft abwesenden Vater verwiesen werden (ebd.). Selbst Freud hätte erkannt, »dass das Aufwachsen in ihr [der Kleinfamilie, Anm. C.W.] eine potentiell traumatisierende, weil unausweichliche Situation auf kleinstem Raum darstellt« (Tazi-Preve 2017: 11). Dies ziehe wiederum psychische Deformationen nach sich, was aber im politischen und sozialen Diskurs ausgespart bleibe (Tazi-Preve 2017: 11).

Nun führt die Kleinfamilie strukturell nicht nur zur Abhängigkeit von potentiell überforderten oder abwesenden Eltern, sondern sie kann auch ein Ort psychischer und physischer, sexueller und sexualisierter Gewalt sein. So verwies jüngst die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019) in ihrem Abschlussbericht darauf, »dass sexueller Kindesmissbrauch am häufigsten in der Familie stattfindet« (ebd.: 112; ausführlich 110ff.).¹⁴ Einerseits werde die Familie als harmonischer, privater Schutzraum konzipiert und mag dies in vielen Fällen auch tatsächlich sein.

»Das historisch begründete hohe Gut der familiären Schutzzone des Privaten ermöglicht jedoch den gewaltvollen Zugriff auf besonders abhängige

13 Auch in der Wissenschaft finden sich solche Argumente, etwa Hakim (2000) oder Bertram/Rösler/Ehlert (2005). Hieran wird vielfach Kritik geübt, exemplarisch Jutta Allmendinger: »Entscheidungen können wir nur als frei bezeichnen, wenn die Strukturen wirklich verschiedene Optionen lassen und Offenheit für realistische Alternativen fördern. [...] Diese Wahlmöglichkeiten bestehen aber heute so nicht. [...] Ein Elternteil muss also zurücktreten und in Teilzeit arbeiten. Das ist meist die Frau.« (Allmendinger 2010: 14)

14 Siehe auch Kapitel 2, Fußnote 17, wonach 140.755 Personen im Jahr 2018 Opfer versuchter und vollendeter Gewalt in Partnerschaften wurden (BMFSFJ 2019).

Familienmitglieder und erweist sich als Hemmschuh für Außenstehende wie Nachbarinnen und Nachbarn. Sie vermeiden es mitunter, sich einzumischen, wenn sie Gewalt beobachten. Betroffene berichten, dass sie kaum über Ressourcen und Möglichkeiten verfügt haben, den Privatraum Familie zu überwinden und Hilfe zu erhalten.« (Ebd.: 112)

Doch nicht nur im Binnenverhältnis der Familie können erhebliche Missstände existieren, sondern auch an der Schnittstelle des Innen- und Außenverhältnisses. Hierzu weiter Tazi-Preve: »Die ungestillte Sehnsucht verlagert sich nach außen, in die Arbeitswelt und den Konsum, wo die Bedürfnisse nach Anerkennung und Ganzheit befriedigt werden sollen« (Tazi-Preve 2017: 9). Tatsächlich mehren sich die Indizien, dass nicht allein die romantische Liebe das letzte Heilsversprechen in einer entzauberten Welt (Beck 1990) darstellt. In der kapitalistisch organisierten Gesellschaft können auch geldvermittelter Konsum und Anerkennungsversprechen in der Erwerbssphäre der Liebe erhebliche Konkurrenz als vermeintliche Sinninstanzen machen (u.a. Wimbauer 2012).¹⁵ Zudem seien es gerade die emotional zu kurz Gekommenen, so Tazi-Preve (2017: 14), die sich dann in einer korrumpierten und kompetitiven Wirtschaft und Arbeitswelt besonders gut bewegen könnten, weil sie wenig Empathie und viel Selbstbehauptungswillen hätten.

Zusammenfassend würde also nach Tazi-Preve in der modernen Kleinfamilie psychische, physische und sexuelle Gewalt bei den Kindern erzeugt, die dies wiederum in den von ihnen später gegründeten Familien weitergeben würden. Zudem sei die moderne Kleinfamilie »Ort der Zurichtung des Menschen in die patriarchale Zivilisation« (ebd.: 16)¹⁶ und, so lässt sich ergänzen, in die gegenwärtige gesellschaftliche Wirtschafts- und Arbeitsweise. Alles in allem resümiert Tazi-Preve die Verhältnisse als »Tragödie Kleinfamilie« (ebd.: 9). Alternative soziale und emotionale Unterstützungssysteme wie Freundschaften oder größere Einheiten als die Kleinfamilie sind hingegen, wie oben beschrieben, unsichtbar, undenkbar, nicht anerkenntbar.

15 Nicht zu vergessen sind zudem Macht und Sexualität als wesentliche »Sinninstanzen« oder Handlungsziele, die wiederum komplex miteinander verstrickt und vergeschlechtlicht sind. Beide Themen würden aufgrund ihrer Bedeutung und Komplexität eine je eigene, umfangreiche Auseinandersetzung erfordern. Dies kann hier nicht erfolgen.

16 Diese »Zurichtung« wird etwa von Parsons, Freud und Oevermann auch als »Sozialisation« bezeichnet und differenziert in Ausbildung einer Geschlechtsidentität, Enkulturation und Individuation (Sutterlüty/Mühlbacher 2018).

Kleinfamiliale Liebesüberforderung: Grenzen von Mutterliebe, ›Gattenliebe‹ und Elternliebe

Ein eigenständiger Bestandteil des Kleinfamilienmythos ist der schon erwähnte Mythos der Mutterliebe. Doch auch die unbegrenzte Elternliebe erscheint mitunter als Fiktion, ebenso – wie dargelegt – die romantische Liebe zwischen den zwei Erwachsenen.

Zunächst nochmals kurz zum sozialen Konstrukt der Mutterliebe. Als diskursive Figur und orientierendes Deutungsmuster entstand sie erst im 18. Jahrhundert,¹⁷ erscheint aber als universelle, zeitlose und unumstößliche Naturgegebenheit. Ihrem normativen Anspruch nach umfasst sie die grenzenlose und unbedingte Liebe der Mutter und gegebenenfalls deren vollkommene Aufopferung und Selbstaufgabe für ihr Kind beziehungsweise ihre Kinder. Dieses Ideal lässt sich erstens als äußerst hohes, womöglich überhöhtes Ideal – oder mit Badinters Worten: als Ideologie – rekonstruieren, das letztlich völlig selbstdestruktiv werden kann. Es schreibt Frauen beziehungsweise Mütter fest auf Kindererziehung und die unbedingte Sorge für das Kind, während den Vätern diese Aufgabe nicht zugeschrieben wird. Es sieht die lebenslange Bindung der Mutter an das Kind oder an die Kinder vor, die bedingungslose Aufopferung, und es erfordert die Selbstaufgabe der Mutter, ja im äußersten Fall ihre Selbstzerstörung – alles legitimiert mit dem vermeintlichen Wesen der Frau.

Um klarzustellen: An der unbedingten Sorge und Hingabe von jemandem für jemanden erscheint aus der hier verfolgten Perspektive nichts *grundsätzlich* kritikwürdig, ist doch ein Kind zuerst abhängig und schutzlos. Ganz unhintergebar liegen die menschliche Bedürftigkeit und Angewiesenheit auf andere grundlegend in der *conditio humana* verankert. Sorge ergibt sich daraus sogar als absolut unabdingbar (ausführlich: Wimbauer/Motakef 2020a). Problematisch werden unbedingte Sorge und absolute Hingabe aber, wenn die Zuständigkeit einseitig, konkret auf Frauen, verteilt ist und wenn die (Allein-)Zuständigkeit die Gesundheit, das Wohl und das Leben der Mutter bezie-

17 Wie Elisabeth Badinter (1981 [1980]) herausarbeitete, wesentlich beruhend auf den Ideen von Rousseau und Freud über vermeintlich weibliche Wesenseigenschaften wie Hingabe und Aufopferungsbereitschaft. Interessant auch, dass das Deutungsmuster zunächst nur bürgerliche Frauen orientierte, nicht aber Schichten, in denen die Existenz allein (wie von Mägden) oder gemeinschaftlich von allen (wie in Arbeiterfamilien) zu sichern war (ebd.).

ungsweise der sorgenden Person ernsthaft bedroht. Es soll also nicht gesagt werden, dass nicht einige, mehrere oder viele Menschen, Mütter, Eltern, Liebende sich aufzuopfern in der Lage und willens sind und im Zweifelsfall faktisch auch so handeln.¹⁸ Die normative Forderung aber ist eine absolute, nämlich das eigene Leben im Notfall hinzugeben für das Kind. Sie ist zudem doppelt asymmetrisch: Sie gilt nur einseitig, nur von den Eltern zu den Kindern, nicht von den Kindern zu den Eltern, und sie gilt theoretisch nur oder deutlich mehr für Mütter als für Väter. Entsprechend sind Badinter (1981 [1980]) und Tazi-Preve (2017) nur zwei von vielen Kritiker*innen dieses Deutungsmusters Mutterliebe, das zugleich als veritables Herrschaftsinstrument für Frauen und Mütter de- oder rekonstruiert werden kann.

Zweitens ist der Mythos Mutterliebe nicht nur ein potentielles Unterdrückungsinstrument, sondern er ist auch in seinen inhaltlichen Anforderungen äußerst voraussetzungs- und anspruchsvoll, soll doch das Kind von der Mutter im Zweifelsfall mehr geliebt werden als sie sich selbst liebt. Wer vermag dies schon zu leisten? Fraglich ist zudem, was die Mutter bei einer Kollision von Liebe zum Ehepartner hier und Mutterliebe zum Kind dort zu tun habe – eine der beiden Liebesnormen muss dann gebrochen werden. Nicht zuletzt ist die Norm der Mutterliebe auch dann potentiell unerfüllbar, wenn etwa das moralische Dilemma so auftritt, dass zwei Kinder sich gleichzeitig in einer existenziellen Notlage befinden, aber nur eines von der Mutter gerettet werden kann. Was ist in dem Fall die Handlungsmaxime, welchem Kind soll die Mutter den Vorzug geben? Und wie kann die Liebe überhaupt zwischen drei, vier, fünf oder zehn Kindern gleich geteilt werden? Wir erinnern uns, die romantische Liebe ist dem Ideal nach eine exklusive, dyadische und höchstrelevante, während die Mutterliebe – ebenfalls mit dem Anspruch der Höchstrelevanz – zudem für alle Kinder gleich zu sein habe. Dies ist nicht nur eine praktische Herausforderung im elterlichen Alltag, sondern im Notfall ein unlösbares Dilemma. Kurz: Es sind Fälle denkbar, in denen sich die Liebesnormen ineinander und zwischen einander widersprechen. Auch praktisch kommt dies nicht zu selten vor. Jede Mutter wird sich schon einmal im Zwispalt zwischen den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Kinder oder ihrer Kinder und ihres Partners wiedergefunden haben. Ganz zu schweigen davon, wie

18 Auch für einige befragte heterosexuell orientierte Eltern war das Wohl ihrer Kinder zentrale Leitlinie und die Sorge für die Kinder oberste Handlungsmaxime, etwa für Caroline Christiansen und Patricia Poturica (beide in einer Partnerschaft) und für die Alleinerziehenden Petra Podan und Theo Tettler (Wimbauer/Motakef 2020a).

oft sie ihre eigenen Bedürfnisse großmütig hinter eines oder mehrere davon zurückgestellt hat.¹⁹ Es ist dabei schon fast verwunderlich, wie Mütter (und bisweilen: Eltern) angesichts dieser widersprüchlichen Anforderungen – plus all jener des Arbeitsmarktes und des Lebens – nicht nur körperlich, sondern auch mental durchweg wohlbehalten bleiben können.

Damit sei zuletzt, eingedenk der Ausführungen zu Mutter- und Elternliebe, auf die romantische Liebe zwischen dem Elternpaar zurückzukommen. Wie das Autor*innenkollektiv *The School of Life* (2018: 41ff.) schreibt, stammen die wunderbaren Ideen, Bilder und Vorstellungen, die wir von Liebe haben, nicht aus Beziehungen unseres Erwachsenenlebens, sondern »aus einer eher abwegigen Quelle, die weit wirkungsvoller ist« (ebd.): aus unserer frühen Kindheit und dem »damals entstandenen Bild absoluter Geborgenheit, wortloser Kommunikation und mühelosen Verstandenseins« (ebd.). Als schutz- und hilflose Babys wurden wir von der Mutter oder den Eltern gefüttert, wenn wir Hunger hatten, und ständig umsorgt. Wenn auch nur als Idealfall (und darin den Schilderungen Tazi-Preves grundlegend widersprechend, aber im Ergebnis dennoch ähnlich) charakterisieren sie diese Zeit wie folgt:

»Wir mussten uns um nichts bemühen und fühlten uns vollkommen sicher. Alles war friedlich. Wir wurden unterhalten und verwöhnt. Obwohl wir uns an keine Einzelheiten erinnern können, hat sich diese Erfahrung des Umorgtseins als ideales Muster für unser Verständnis von Liebe tief in uns eingepägt.« (Ebd.: 43)

Diese Idee, so führen die Autor*innen aus, ist aber einseitig: Das Kind ist vollkommen bedürftig, schutz- und hilflos und wird von der Mutter beziehungsweise den Eltern aufopferungsvoll bis zur schon benannten Selbstaufgabe geliebt, behütet und umsorgt. Die ebenfalls bereits erwähnten Zweifel und Sorgen der Eltern, der Mütter und Väter, ihre kräftemäßige Grenzüberschreitung, Überanstrengung, Erschöpfung, bisweilen Verzweiflung bis hin zum Burnout und der nicht so seltene Streit zwischen den mitunter emotional überforderten Eltern: All dies wurde und wird von den Eltern idealerweise versucht, vor den Kindern zu verbergen, jedenfalls bis sie groß sind. Warum? Dass Eltern, wie auch von Tazi-Preve geschildert, überanstrengt oder überfordert sind, sind keine Kinderthemen; man müsse die Kinder davor schüt-

19 Auch dies erscheint nicht grundsätzlich als kritikwürdig, ganz im Gegenteil. Jedoch ist es in der einseitigen und von außen bestimmten Abforderung sowie im Übermaß durchaus problematisch.

zen. Die Eltern-Kind-Beziehung ist auch über Sorge hinaus asymmetrisch: Anders als in der Liebesbeziehung herrscht kein umfassendes Authentizitätsgebot gegenüber den Kindern, es ist nicht absolute Offenheit gefordert, man hat nicht immer die Wahrheit zu sagen. Im Gegenteil: Zum Schutz des Kindes ist es bisweilen sogar geboten, zu schweigen. The School of Life (2018: 46f) bezeichnen dies insofern als einen uns von unseren Eltern erwiesenen »Bärendienst, als sie damals eine grundsätzlich falsche Vorstellung von Geliebtwerden in uns entstehen ließen«. Wenn wir heute einen Partner hätten, der seine Müdigkeit und Gereiztheit nach der Arbeit nicht vor uns verberge wie vor einem kleinen Kind, komme »wahrscheinlich das ziemlich bittere Gefühl in uns auf, unsere Eltern hätten sich ganz anders verhalten« (ebd.). Dabei, so die Autor*innen, waren unsere Eltern genauso müde und gereizt, aber haben dies mühevoll vor uns geheim gehalten (ebd.) – wie hinzuzufügen ist: gesetzt dem positiven Fall, sie haben sich tatsächlich so verhalten. Wie Tazi-Preve (2017) ausführt, war und ist das oft auch nicht der Fall. Allein schon diese beiden Autor*innen zeigen damit, wie die Kleinfamilie vom höchsten Glück zum größten Leid potentiell alles bergen kann.

Kurz gesagt: Liebe zwischen zwei Partner*innen ist in ihrer Struktur anders angelegt als Elternliebe. Sie ist reziprok und wechselseitig gedacht zwischen zwei gleichen und gleichberechtigten Erwachsenen (zumindest solange niemand ernsthaft erkrankt, pflegebedürftig oder ähnliches ist). Die zugrunde liegende Idee ist nicht, dass eine Person sich stets aufopfert und die andere Person stets vollendet umsorgt wird, sondern das Grundprinzip ist eine wechselseitige und egalitäre Einstands- und Sorgepflicht. Um mit der romantischen Liebe und dem Leiden daran zu schließen: Sie kann, so schreiben The School of Life in einem erfrischend erheiternden, aber dennoch ernsten Stil, daher nicht genauso funktionieren – und zwar nicht nur für weibliche Liebende, sondern für alle. Sinngemäß: Erwachsen werden tut eben weh und überhaupt ist das Leben halt kein Ponyhof (höchstens manchmal). Wörtlich lautet ihr Fazit: »Nicht weil wir den falschen Partner haben, sind wir unglücklich, sondern weil wir (leider) erwachsen werden mussten.« (The School of Life 2018: 47) Es macht insofern wenig Sinn, an Vorstellungen einer idealen, sorgenlosen Kindheit und der unbegrenzten Liebe und Aufopferung unseres Partners oder unserer Partnerin festzuhalten. Wenn doch, sollten wir stets darum wissen, dass dies eine bloße Wunschvorstellung ist.

3.4 Vervielfältigung von Familie und erweiterte Bestimmungen

Mittlerweile ein Gemeinplatz ist der in Deutschland seit Ende der 1970er und 1980er Jahre einsetzende Wandel der Formen des Zusammenlebens und die Pluralisierung der Familienformen. Das männliche Alleinernährer-Modell begann zu erodieren und verlor seine Monopolstellung, sowohl hinsichtlich seiner normativen Gültigkeit als auch seiner empirischen Verbreitung.

Vielfältige Familien: Tendenzen der Gleichstellung und Beharrung von Ungleichheiten

Betrachtet man die Erwerbskonstellationen, so traten neben das männliche Alleinverdiener-Modell das modernisierte Ernährermodell (mit der Ehefrau als Zuverdienerin), das Zweiverdiener-Modell (auch als *Adult Worker*-Modell bezeichnet, etwa Lewis 2002) und Doppelkarriere-Paare, das Familienernährerinnen-Modell in Paarhaushalten oder als Alleinerziehende sowie Alleinverdiener*innen ohne Kinder in Einpersonenhaushalten (sogenannte »Singles«). Hintergrund ist unter anderem die Angleichung der Bildungschancen und der Erwerbsorientierung zwischen den Geschlechtern sowie deren zunehmende formale Gleichstellung u.a. infolge von Artikel 3 des Grundgesetzes und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Frauen streben heute nach gleichberechtigten Beziehungen und nach ökonomischer Unabhängigkeit, was allerdings nach der Geburt von Kindern häufig faktisch wieder eingeschränkt wird (u.a. Rusconi et al. 2013; Wimbauer/Motakef 2017b: 39ff.). Dennoch gewinnt der egalitäre Code der Partnerschaft als Beziehungsleitbild an Bedeutung und die Gebote der Gleichberechtigung, Diskursivierung und Aushandlung finden Eingang in die Paarbeziehungen und Familien (siehe Kapitel 2).

Mit Blick auf Kinder werden familiäre Lebensformen gleichfalls vielfältiger: Trennungen und Scheidungen sind keine Ausnahmen mehr, die Zahl Alleinerziehender ist in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen, aber auch die erneuten Paarbildungen ohne und mit Kindern, sprich: die Zahl an Patchworkfamilien. Schließlich machte bereits Anthony Giddens (1992) einen »Wandel der Intimität« hin zu egalitären Partnerschaften aus, infolge der Frauenbewegung, des Feminismus und des *Coming Out* von Homosexuellen der 1970er Jahre.

Einige Familienformen jenseits der heterosexuellen Norm wurden in den letzten Jahren in Teilen heterosexuellen Familien gleichgestellt, wenngleich

keine volle Gleichstellung erreicht ist (vgl. Kapitel 2.3): Am 1. August 2001 trat das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) in Kraft, welches am 1. Oktober 2017 abgelöst wurde vom Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (umgangssprachlich: Gesetz zur Öffnung der Ehe für Alle).²⁰ Zwei Menschen gleichen oder diversen Geschlechts sind damit, wenn sie verheiratet sind, heterosexuellen Ehepaaren weitgehend gleichgestellt. Nicht gleichgestellt sind sie aber etwa, wenn ein*e Ehepartner*in ein Kind hat oder bekommt. Die zweite Person gilt dann, anders als in heterosexuellen Ehen, nicht quasi automatisch als zweites rechtliches Elter. Dies ist ein regelmäßiges Problem für lesbische Paare, da rechtlich zwei Mütter erst einmal nicht möglich sind. Es betrifft auch schwule Paare, da auch zwei rechtliche Väter zunächst nicht vorgesehen sind. Das Sorgerecht für das gemeinsame Kind kann dann nur über die erheblich kompliziertere Stiefkindadoption bewerkstelligt werden, und dies auch nur, wenn die Mütter beziehungsweise Väter verheiratet sind und keine weiteren rechtlichen Eltern existieren. Die Stiefkindadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist nach aktueller Rechtslage für alle Geschlechter faktisch ausgeschlossen.²¹ Nicht verheiratete Partner*innen haben damit keine der wesentlichen Elternrechte. Und selbst die Stiefkindadoption birgt bürokratisch und zeitlich erheblichen Aufwand und Unsicherheiten für die Familien sowie im Unglücksfall während des Verfahrens weitgehende rechtliche Unsicherheiten und Probleme für das Co-Elter (Mit-Mutter, Mit-Vater).

Reproduktionstechnologische Ausweitung von Familiengründungen (und ihre Grenzen)

Grundlegende Veränderungen gehen mit den Entwicklungen auf dem Gebiet von Reproduktionsmedizin und -technologien einher (ausführlich zum Beispiel Bernard 2014; auch Peukert et al. 2020a,b; Peukert/Teschlade/Motakef/Wimbauer 2020). Assistierte Reproduktionstechniken (ARTs) erlauben es zahlreichen Menschen, Kinder zu bekommen und eine Familie zu gründen,

20 2018 gab es laut Statistischem Bundesamt (2019a) 32.904 gleichgeschlechtliche Eheschließungen; mit den Eheschließungen von Oktober bis Dezember 2017 bestanden am 31.12.2018 44.051 gleichgeschlechtliche Ehen.

21 Das Bundesverfassungsgericht hat am 26. März 2019 (1 BvR 673/17) entschieden, dass der vollständige Ausschluss der Stiefkindadoption allein in nichtehelichen Familien gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstößt und den Gesetzgeber bis zum 31. März 2020 zu einer Neuregelung aufgefordert (BVerfG 2019: PM 19-033).

denen diese Möglichkeiten früher nicht zur Verfügung standen und die daher meist ungewollt kinderlos bleiben mussten. Dabei handelt es sich um ungezählte heterosexuelle (Ehe-)Paare, die heute mittels klassischer In-Vitro-Fertilisation (IVF) oder Intrazytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI) mit eigenen Eizellen und eigenem Samen (homologe Insemination) oder mit Spendersamen (heterologe Insemination) Kinder bekommen können. Weiter etwa um lesbische Paare, die nicht mehr nur durch Kinder aus früheren, heterosexuellen Beziehungen oder mithilfe einer Selbstinsemination fremden Samens, sondern auch mithilfe eines bekannten oder anonymen Samenspenders durch IVF Eltern werden können. Schließlich wird es durch IVF auch erheblich erleichtert, Co-Elternschaften ohne Geschlechtsverkehr oder medizinisch unbetreute Selbstinsemination zu realisieren.

In Deutschland war die assistierte Reproduktion für gleichgeschlechtliche Paare bis vor kurzem durch die Berufsordnungen der Ärztekammern ausgeschlossen (siehe u.a. LSVD o.J.); einfacher ist eine Behandlung im Ausland. Für Frauen, die nicht in einer dauerhaften Paarbeziehung leben (egal welcher sexuellen Orientierung) ist eine reproduktionstechnologische Assistenz (derzeit noch) nicht zulässig, was unter Gleichstellungsgesichtspunkten kritisiert werden kann. Ihnen bleibt allemal nur der Weg ins Ausland.

Weitere Varianten sind Eizellspende und Tragemutterschaft. Beide sind in Deutschland durch das Embryonenschutzgesetz verboten,²² Tragemutterschaft (rechtlich als Leihmutterchaft bezeichnet) zudem durch das Adoptionsvermittlungsgesetz. In einigen anderen Ländern sind beide oder eine dieser Varianten legal oder nicht illegal, etwa in den USA, Spanien, Dänemark, Israel, der Ukraine und andere mehr. Sie werden dort auch von Eltern *in spe*, die nicht aus diesen Ländern stammen, in Anspruch genommen. Tragemutterschaft ist dabei ein besonders umstrittenes Phänomen und sie wurde in einigen Ländern, in denen sie bisher erlaubt oder nicht verboten war (etwa in Nepal, Indien und Thailand), mittlerweile gesetzlich untersagt oder der Kreis der zulässigen Empfänger wurde auf heterosexuelle Ehepaare der eigenen Staatsangehörigkeit begrenzt (u.a. Deutscher Bundestag 2018).

Wen betreffen diese beiden Varianten? Eine Eizellspende könnte – allerdings eben nicht in Deutschland – herangezogen werden, wenn etwa die Mutter *in spe* in einem heterosexuellen Paar oder auch als ›Single‹ unfruchtbar oder erkrankt ist. Eine Tragemutterschaft stellt eine Möglichkeit dar, wenn

22 Auch hier wird von einigen hinterfragt, warum Eizellspende und Samenspende nicht gleichbehandelt werden.

etwa die Mutter *in spe* keine Kinder bekommen oder austragen kann. Auch homosexuelle Männer und Paare entscheiden sich bisweilen für eine Tragemutterschaft (u.a. Teschlade 2019; Teschlade/Peukert 2019), da dies eine der wenigen Möglichkeiten für sie ist, Eltern werden zu können. Co-Elternschaft ist eine der wenigen weiteren Möglichkeiten.²³ Lesbischen Paaren steht seit neuem auch eine Eizellspende im Paar zur Verfügung, die ROPA-Methode.²⁴ Hierbei wird die Eizelle der einen Partnerin nach künstlicher Befruchtung der anderen Partnerin eingesetzt (siehe hierzu u.a. Peukert et al. 2020). Damit werden beide Mütter zu biologischen Müttern: Die eine Mutter ist als Eizellgeberin die genetische Mutter, die andere als austragende und gebärende Mutter die »leibliche« Mutter. Dabei wird in Deutschland die gebärende Mutter automatisch zur rechtlichen Mutter nach § 1591 BGB, welcher besagt: Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.

Vervielfältigung von Elternschaften

Nun kommt es durch diese reproduktionstechnologischen Entwicklungen, durch die Ausweitung von Patchworkfamilien nach einer erneuten Paarbildung sowie von Mehrelternfamilien (etwa Bergold/Buschner/Mayer-Lewis/Mühling 2017) und »Regenbogenfamilien« jenseits der heterosexuellen Norm auch zu einer Vervielfältigung der verschiedenen Konstellationen von Elternschaft. In all diesen Familien fallen biologische und soziale Elternschaft nicht mehr in Eins, wie noch in der bürgerlichen Kleinfamilie. Wie (wir in) Peukert et al. (2018: 323) ausgeführt haben, wird die Lage komplizierter. Es komme zu einem »Zerbrechen der bio-sozialen Einheit der Familie« (Peuckert 2012: 11), weshalb neue Begriffe zur Bezeichnung unterschiedlicher Formen von Elternschaft erforderlich werden. Gleichsam als Pionier*innen schrieben bereits früh, so Peukert et al. (2018), Christa Hoffmann-Riem (1988) über die »fragmentierte Elternschaft« angesichts technologischer Veränderungen oder Peter Gross und Anne Honer (1990) über »multiple Elternschaften«

23 Zudem besteht theoretisch die Möglichkeit einer Adoption, die aber an Voraussetzungen gebunden und selbst bei Vorliegen dieser faktisch nicht leicht umzusetzen ist. Auch die Übernahme einer Pflegschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich, aber der Familienstatus ist hierbei regelmäßig unsicher.

24 ROPA bedeutet »Reception of Oocytes from Partner«, also »Empfang von Eizellen der Partnerin«. Diese Methode ist in Deutschland verboten. Beispielsweise in Spanien ist sie nicht verboten und wird in spanischen Kinderwunschzentren und -kliniken auch von Nichtspanierinnen legal in Anspruch genommen.

angesichts von Reproduktionstechnologien. Laszlo A. Vaskovics (2009) prägte den Begriff der »Segmentierung der Elternrolle«, später machte er eine »Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft« (Vaskovics 2011) aus. Dort differenziert er vier Formen: biologische und genetische, rechtliche und sozial-normative Elternschaft (Vaskovics 2011: 14; vgl. auch Peukert et al. 2018). Karl Lenz (2013: 111ff.) schlägt hingegen vor, biologische Elternschaft als Überbegriff für genetische und natale Elternschaft zu verwenden. Dies greifen wir in Peukert et al. (2018) auf, da so der oben dargelegten Unterscheidung zwischen dem genetischen Material (konkret: der Eizelle, aber auch dem Samen) und dem Austragen sowie Zur-Welt-Bringen des Kindes Rechnung getragen werden kann. Schließlich greifen wir dort auch ethnologische Begriffe auf: den Genitor (Samengeber) und die Genetrix (Eizellgeberin). Wir bezeichnen diese als die genetischen Eltern oder Gametengeber*innen (als eine Unterform der biologischen Elternschaft). Für die Tragemutter und Gebärende prägen wir zudem den Begriff »Natalix« (Peukert et al. 2018: 323). Schließlich ist neben der biologischen (genetischen und natalen) Elternschaft die rechtliche Elternschaft wesentlich und zuletzt die praktische, also die soziale Elternschaft als tatsächliche Sorgeverantwortung für das Kind.²⁵

Die soziale Elternschaft ist letztlich, wie wir dort (ebd.) argumentieren, die alltagspraktisch entscheidende Form, denn nur sie bedeutet die faktische, reale und realisierte Übernahme von Elternverantwortung und von umfassender Sorge für das Kind. Soziale Elternschaft kann aber als »Stiefkind« der Familiensoziologie (ebd.) bezeichnet werden, während die rechtliche Elternschaft vorrangig ist. Die entscheidende rechtliche Elternschaft ist in Deutschland im Normalfall stets geknüpft an natale Elternschaft (Mutter = die Frau, die das Kind geboren hat) und regelmäßig im Fall der zweigeschlechtlichen Elternbeziehung an die genetische Vaterschaft, die zudem bei Ehepaaren für den Ehemann als Regelfall angenommen wird. Allerdings ist die genetisch begründete, rechtliche Elternschaft mitnichten automatisch mit tatsächlicher Elternschaft gleichzusetzen (Willekens 2016). Anderen Familienformen – wie Patchworkfamilien oder Regenbogenfamilien mit anderer Besetzung als mit genau einer Mutter und genau einem Vater – fehlen zahlreiche Rechte, die

25 Eggen (2018, 2019) schlägt zudem eine »psychische Elternschaft« vor, die durch Gedanken und Gefühle entstehe. Aus hier verfolgter Perspektive ist eine derartige psychische Elternschaft Bestandteil der sozialen Elternschaft als nicht nur faktische und praktische, sondern dabei auch gedankliche und emotionale Verantwortungsübernahme.

die maximal zwei rechtlichen Eltern besitzen. Dies reicht vom zentralen Sorgerecht und ebenso bedeutsamen Besuchs- und Auskunftsrechten im Krankheitsfall bis hin zum fraglos ebenfalls sehr wichtigen Erbrecht. Ausschließlich sozialen Eltern-Kind-Beziehungen fehlen diese und weitere wesentliche Rechte und Absicherungen etwa im Unterhaltsrecht.²⁶

Zusammenfassend ist die rechtliche Elternschaft entscheidend, und diese privilegiert weiterhin die zweigeschlechtliche Ehe- und Paarbeziehung. Die rechtliche Lage nach Trennung und Scheidung ist komplex; aufgewertet wurden in den 1970er Jahren die Rechte alleinerziehender Mütter, während später zuerst die (Sorge-)Rechte von nichtehelichen und dann von getrennten und geschiedenen Vätern verbessert wurden. Gegenwärtig tendieren die Familiengerichte nach Trennung und Scheidung, wenn nicht das Kindeswohl gefährdet ist, zum gemeinsamen Sorgerecht. Verschiedene Rechte erhielten in jüngster Zeit nichtheterosexuelle Paarbeziehungen, die ehelich institutionalisiert wurden. Verwehrt ist ihnen aber die automatische Elternschaft, wenn eine der beiden Personen (oder beide) biologische Eltern werden. Mehrelternschaft ist zudem, egal ob homo- oder heterosexuell, rechtlich nicht oder nur sehr abgestuft (mit dem kleinen Sorgerecht) möglich.²⁷ Faktisch ist sie aber für viele und immer mehr Familien gelebte Realität.

26 So führt etwa der Deutsche Juristinnenbund (2019) aus: »In der gegenwärtigen Situation sind gleichgeschlechtliche Ehepaare zweier Frauen auf eine Stiefkindadoption des in der Ehe geborenen Kindes angewiesen; faktische Lebensgemeinschaften zweier Frauen sind gar ganz von der gemeinsamen rechtlichen Elternschaft ausgeschlossen. Diese Situation ist nicht nur für die betroffenen Frauen, sondern auch für die Kinder sehr misslich, denen ein zweites Elternteil zumindest zeitweise, wenn nicht dauerhaft vorenthalten wird und die so im Hinblick auf Unterhaltsansprüche und Erbrecht schlechter gestellt werden.« (Ebd.)

27 Eine rechtswissenschaftliche oder rechtssoziologische Auseinandersetzung damit würde den Rahmen des Buches sprengen. Dass auf dem rechtlichen Gebiet Herausforderungen warten und Regelungsbedarf existiert, war u. a. auch Thema des 71. Deutschen Juristentages (u. a. Helms 2016). Verschiedene Gutachten beschäftigen sich damit, etwa Wapler (2010) und Dethloff (2016a,b). Konsens bestehe vor allem, so der DJB (2019), über Reformbedarf im Abstammungsrecht. Hierzu wurde von 2015 bis 2017 ein Arbeitskreis Abstammungsrecht einberufen, auf dessen Grundlage das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts vorgelegt hat (BMJV 2019). Der DJB (2019) begrüßt diesen, stellt aber fest, dass er am Zwei-Eltern-Prinzip festhalte und keine rechtliche Mehrelternschaft einführe.

Familien jenseits der Heteronorm: (Hetero-)Normalisierung im Glücksstreben und der elterlichen Zweisamkeit

Diese Überlegungen und explizit auch eine rechtliche Perspektive vertieft Yv E. Nay (2017) anschaulich in einer queertheoretischen, empirisch fundierten Arbeit über sogenannte »Regenbogenfamilien« in der Schweiz. Nay zeigt beeindruckend, wie dort in den letzten Jahren vielfältige Familien mehr rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung fanden. Insbesondere die paarförmig organisierte Gemeinschaft von – wie Nay statt LGBTTIQ*A kürzer schreibt – LGBT*Q-Eltern und ihren Kindern würde zunehmend normalisiert und auch rechtlich anerkannt (ebd.: 17f.). Wie Nay affekttheoretisch herausarbeitet, geschieht dies auch auf Basis des (oben ausgeführten) familialen Glücksversprechens, auf das sich nun zunehmend auch LGBT*Q-Eltern legitimerweise berufen könnten. Dabei wird »das Kind ausschlaggebend für das Glücksversprechen« (Nay 2017: 156).²⁸ Zwar bleibe die heterosexuelle Kernfamilie normativ leitend, aber zugleich werden infolge der Glücksverheißung des Kindes »Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern als mögliche, wenngleich nicht ganz optimale und darum minderwertige, familiale Lebensweisen in einen erweiterten Normenhorizont integriert« (ebd.: 159). Die Normalisierung von gleichgeschlechtlichen Elternpaar-Familien und damit die »Erweiterung bestehender Vorstellungen von Familie« (Nay 2017: 18) führe aber gleichzeitig zu einer »verengenden Normalisierung von Existenzweisen von LGBT*Q« (Nay 2017: 17f.). Konträr zu einem »ehemals breiten Verständnis von Familie als LGBTTIQ-Gemeinschaft« (Nay 2017: 17) komme es nun zu »neuen Ausschlüssen« und »Grenzziehungen« (ebd.: 18): An Legitimität gewinnen neuerdings zwar nichtheterosexuelle, aber weiterhin paarförmige Lebensweisen mit Kindern, während nichtpaarförmige Elternbeziehungsfamilien (und nichtpaarförmige Beziehungen) ausgegrenzt bleiben.

Es bestehen also weiter (mindestens) zweifache Hürden mit Blick auf Familien jenseits des Heteronormkomplexes: Erstens rechtliche Ausschlüsse und zweitens die von Nay beschriebene »Gleichzeitigkeit von normativen Ausschlüssen und normalisierenden Einschlüssen« (ebd.: 29). Lisa Dug-

28 Wie Nay ausführt: »Jenseits der Elternzusammensetzung formt das Glück, das ein Kind verspricht, Familie.« (Ebd.) »Der Grund für diese Verlagerung des Glücksversprechens auf die Figur des Kindes liegt in der normativen Vorstellung, dass der Wunsch nach einem Kind ein »natürlicher« sei.« (Ebd.: 157) LGBTTIQ-Existenzweisen als solche gelten jedoch weiterhin als »Ursache von Unglücklichsein« (ebd. 160).

gan arbeitete dieses Phänomen bereits 2002 heraus und bezeichnete es als »Homonormativität« (Duggan 2002, 2003: 50). Hiernach passen sich nicht-heterosexuelle Lebensweisen – insbesondere aus privilegierten, weißen, gebildeten Gruppen – an heteronormative Verhaltensweisen an (oder werden in diese eingepasst), etwa hinsichtlich Geschlechternormen, Paarförmigkeit der Beziehung, angestrebter Familiengründung, Hausbesitz und vielem anderen mehr. So werde zwar eine Normalisierung von bestimmten homosexuellen Lebensweisen durch entsprechende Politiken erkämpft und erreicht. Der Preis bestehe aber in dem Verlust des politischen Engagements für andere Gruppen und deren weiterer Ausgrenzung. Tichy und Krüger-Kirn (2020) greifen dies in ihrer Untersuchung auf und bezeichnen dies als »affirmative Assimilation« (Tichy/Krüger-Kirn 2020: 108, 119). Darunter verstehen sie, »dass homosexuelle Elternkonstellationen als legitim anerkannt werden, sofern diese mit den gegebenen heteronormativen Vorstellungen von Familie in Übereinstimmung gebracht werden können« (Tichy/Krüger-Kirn 2020: 120). Sabine Hark und Mike Laufenberg (2013) bezeichnen Ähnliches als »Heteronormalisierung«. Diverse empirische Studien zeigen dieses Muster immer wieder, u. a. auch Segal-Engelchin et al. (2012).

Erweiterte Definition:

Familie als faktische Verantwortungsübernahme ...

Im Fazit werden somit zwar die Formen von Familien und von Elternschaft vielfältiger, aber rechtlich privilegiert bleibt weiterhin die zweigeschlechtliche Zwei-Eltern-Familie. Andere Familienformen sind nachrangig (etwa Regenbogenfamilien) oder teilweise sind einzelne (soziale, aber auch genetische) Eltern komplett ohne Rechte. Nun ist aber aus rechtlicher Elternschaft allein nicht die tätige Sorge um das Kind abzuleiten. Wie ausgeführt, folgt der genetisch begründeten rechtlichen nicht automatisch eine faktische verantwortliche Elternschaft (Willekens 2016), wie beispielsweise die zahlreichen Fälle des staatlichen Vorschussunterhaltes zeigen, in denen die genetischen Väter schon ihrer finanziellen Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Daher plädieren wir (Peukert et al. 2018) für eine stärkere Orientierung an der sozialen Elternschaft. Eine solche konzeptionelle Umorientierung hat begriffliche und theoretische Implikationen, die kurz benannt werden.

Aus der stärkeren Berücksichtigung der sozialen Elternschaft, die die faktische Übernahme von dauerhafter Verantwortung für das Kind oder die Kinder bezeichnet, folgt zum einen auch eine erweiterte Definition von Familie.

Diese haben wir bereits in Wimbauer et al. (2018) ausgearbeitet. Wie wir dort schreiben (ebd.: 133), versteht der Siebte Familienbericht (BMFSFJ 2006) unter Familie eine »Gemeinschaft mit starken Bindungen, in der mehrere Generationen füreinander sorgen«. Nach dem Achten Familienbericht (BMFSFJ 2012: 32) definiert sich Familie »nicht mehr nur über Heirat, sondern über Solidarität, Wahlverwandtschaft und Elternschaft«. Das Zukunftsforum Familie verzichtet sogar auf die klassisch konstitutive Generationenbeziehung:

»Familie ist für uns überall dort, wo Menschen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen, Sorge tragen und Zuwendung schenken. [...] Familie [kann] in ganz unterschiedlichen Formen auftreten: Zum Beispiel als klassische Ehen mit und ohne Kinder, Ein-Eltern-Familien, Patchworkfamilien oder Mehrgenerationenhaushalte.« (Zukunftsforum Familie o.J.)

Diese weiteste Definition ist auch die Bestimmung von Familie, die diesem Buch zugrunde liegt. Sie macht die dauerhafte und verbindliche Verantwortungsübernahme zum zentralen Kriterium. Mit ihr sind auch sogenannte Regenbogenfamilien umfasst und zudem Gemeinschaften als sogenannte »Wahlfamilien« (zuerst Weston 1991), in denen Menschen – queere und nicht queere – füreinander dauerhaft sorgende Verantwortung übernehmen, aber nicht notwendig Kinder haben oder sich nicht notwendig romantisch lieben. Dabei kann es sich auch um Co-Parenting handeln oder um freundschaftszentrierte Lebensformen wie solche, die mit dem französischen PACS rechtlich abgesichert werden (Wimbauer et al. 2018: 133). Wenngleich diesem Buch dieser weite Familienbegriff zugrunde liegt, bezieht es sich aber vornehmlich auf Lebensformen mit Kindern.

... und Familie als Herstellungsleistung: »Doing Family«

Zweitens erfordert die stärkere Fokussierung auf soziale Elternschaft auch eine notwendige theoretische und method(olog)ische Aufmerksamkeitsverschiebung auf die alltägliche Praxis, auf die tagtäglichen Praktiken und Herstellungsleistungen von Familie. Seit einigen Jahren ist es, neben anderen, insbesondere Karin Jurczyk, die den Ansatz des »*Doing Family*« vertritt.²⁹ Hiernach ist Familie – wer, was und wie sie ist – aufgrund von

29 In der Paarforschung wird ebenfalls seit einigen Jahren vermehrt der analytische und empirische Blick auf das »*Doing couple*« (u.a. Wimbauer 2003; Wimbauer/Motakef 2017a,b) gerichtet.

Individualisierung, Pluralisierung und all der benannten Veränderungen nicht mehr gleichsam selbstverständlich gegeben. Vielmehr wird Familie, im Sinne ethnomethodologischer Ansätze, in alltäglichen Interaktionen und im interaktiven »doing« erst hervorgebracht (vgl. auch Wimbauer/Motakef 2017a,b). Entsprechend müsse »Familie als Herstellungsleistung«, als »Doing Family« analysiert werden (zum Beispiel Jurczyk 2014: 124; 2020; Jurczyk/Lange/Thiessen 2014). Bei empirischen Untersuchungen des »Doing Family« und anderweitiger familialer Herstellungsleistungen stellen dabei Paar- und Familieninterviews ein angemessenes und aufschlussreiches methodisches Verfahren dar (Wimbauer/Motakef 2017a,b).

Zwar konstituiert sich, folgt man methodologisch und sozialtheoretisch einem wissenssoziologisch-sozialkonstruktivistischem Ansatz, auch die bürgerliche Kleinfamilie erst in Interaktionen und stellt sich auch interaktiv erst auf Dauer. Neu sind aber »die Prozesse, wie Elternschaft hergestellt wird und die (Re-)Produktionsbedingungen, wie gesellschaftliche Normalitätsannahmen [...], institutionelle Absicherungen (etwa: die Ehe als heterosexuelle Lebensgemeinschaft) oder reproduktionsmedizinische Machbarkeiten« (Peukert et al. 2018: 325). Neu ist dabei eben auch, dass biologische (genetische, natale), rechtliche und soziale Elternschaft nicht mehr immer übereinstimmen. Und neu ist schließlich, wenn Familie überall dort ist, »wo Menschen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen, Sorge tragen und Zuwendung schenken« (Zukunftsforum Familie o.J.), dass dann romantische Liebe zwischen zwei Eltern nicht mehr unbedingt erforderlich ist – wohl aber die dauerhafte Verantwortung für das Kind und/oder füreinander. Wird damit womöglich die romantische Paarliebe als ein entscheidendes Kriterium von Familie hinfällig? Oder bleiben die Menschen weiter an der romantischen Liebe orientiert? Damit kommen wir zu der Familienform, die im Zentrum des Buches steht: Co-Eltern-Familien.

